Allgemeine Geschäftsordnung

(Zuletzt geändert am 2. November 2019 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen.)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
 - a. auf Schluss der Redeliste,
 - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - e. Antrag auf Vertagung,
 - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,
 - h. Antrag auf Aus-Zeit,
 - i. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - j. Antrag auf ein Frauen, Inter und Transpersonen-Forum,
 - k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- (3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

(1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.

- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmung von mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich 3 Tage vor Beginn der Sitzung in elektronischer Form vorliegen.
- (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen, beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Rückholanträge

Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächsthöheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gremien der GRÜNEN JUGEND tagen in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

(1) Präsidium

Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Antragsfristen

Inhaltliche Anträge müssen drei Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

(2a) Die Bundesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.

- (2b) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen.
- (2c) Unabhängig von Absatz 2 können die Antragsteller*innen jederzeit ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.
- (2d) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft das Präsidium.

(3) Dringlichkeitsanträge

Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

(4) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zu Beginn und auf Antrag auch während der Mitgliederversammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern anwesend sind.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.